

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/transfer-pricing/gerichtsurteil-zu-kostenumlagevereinbarungen-in-indien.html>

 24.11.2011

Transfer Pricing

Gerichtsurteil zu Kostenumlagevereinbarungen in Indien

Im zu entscheidenden Fall hatte die indische Tochtergesellschaft im Rahmen einer Kostenumlagevereinbarung verschiedene Dienstleistungen (u.a. in den Bereichen Rechtsberatung, Marketing, Treasury) von ihrer in den USA ansässigen Muttergesellschaft erhalten.

Die indischen Steuerbehörden befanden, dass die erhaltenen Dienstleistungen für das indische Tochterunternehmen nicht von Nutzen gewesen seien und daher keine Vergütung hierfür zu zahlen sei. Weiterhin kritisierten sie die verwendeten Allokationsschlüssel Umsatz und Anzahl der Mitarbeiter und vertraten die Ansicht, dass nur solche Kosten anzuerkennen seien, welche die Gesellschaft bei Beauftragung eines Unternehmens vor Ort aufwenden hätte müssen.

Das daraufhin vom Steuerpflichtigen angerufene Tribunal (ITAT) in Mumbai hat in seiner Entscheidung eindeutig zugunsten des Steuerpflichtigen entschieden, siehe [hier](#).

- Die Steuerbehörden haben die durch den Steuerpflichtigen tatsächlich verwirklichten Transaktionen anzuerkennen und sich bei ihrer Prüfung auf die Fremdüblichkeit der festgesetzten Preise zu beschränken. Der Nutzen der dienstleistungsempfangenden Gesellschaft ist laut ITAT in diesem Zusammenhang irrelevant. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Auslegung sowohl einer früheren Entscheidung des ITAT Bangalore als auch der Auffassung der Finanzverwaltung in Deutschland widerspricht.
- Die vom Steuerpflichtigen angewendeten Allokationsschlüssel werden auch unter fremden Dritten verwendet und seien daher nicht zu kritisieren. Grundlage für die weiterbelasteten Kosten müssten die tatsächlich in den USA aufgewendeten Kosten sein, eine Zugrundelegung der Kosten, die bei Beauftragung eines Unternehmens vor Ort entstehen würden, sei nicht fremdüblich.

Angesichts der Klärung einer Vielzahl wichtiger Aspekte kann das Urteil als bedeutende Entscheidung für die Vergütung von Dienstleistungen und Kostenumlagen zwischen verbundenen Unternehmen in Deutschland und Indien angesehen werden.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.